

Aktenzeichen:
4 Ds 11 Js 42250/21

Beglaubigte Fotokopie



Rechtskräftig seit 04.1

Marbach, 14.06.2022

Amtsgericht Marbach am Neckar
Schock, JFAng`e
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

Manfred Roland **Broghammer**,
geboren am 20.04.1963 in Wolfach, getrennt lebend, Beruf: selbständiger Installateur, Staats-
angehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Poppenweilerstraße 2, 71729 Erdmannhausen

wegen Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

Das Amtsgericht - Strafrichter - Marbach am Neckar hat in der Hauptverhandlung vom
26.04.2022, an der teilgenommen haben:

Richterin Weinmann
als **Strafrichterin**

EStA Maser
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Justizfachangestellte Schock
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand
gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Körperverletzung schuldig.

Er wird zu der

Freiheitsstrafe von 6 Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner eigenen notwendigen Ausla-
gen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 223 Abs. 1, 230, 52 StGB

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der 59 Jahre alte Angeklagte lebt von seiner Ehefrau getrennt. Er hat zwei Kinder im Alter von 17 und 22 Jahren für die er Unterhalt in Höhe von 200,00 € bis 300,00 € bezahlt. Der Angeklagte hat einen Meistertitel im Bereich Sanitär, Gas, Wasser und war in diesem Bereich zuletzt selbstständig tätig. Laut seinen eigenen Angaben hat er damit aufgehört, weil es keinen Rechtsstaat gäbe. Er erhält Mieteinnahmen in Höhe von ca. 500,00 € bis 600,00 € und hat keine Schulden. Laut seinen eigenen Angaben konsumiert er weder Drogen noch Alkohol.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten enthält 4 Voreintragungen.

1. Der Angeklagte wurde am 25.05.2020 durch das Amtsgericht Marbach am Neckar wegen versuchter Erpressung in zwei Fällen zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt.
2. Der Angeklagte wurde am 18.09.2020 durch das Amtsgericht Marbach am Neckar wegen dem Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt.
3. Der Angeklagte wurde am 17.09.2021 durch das Amtsgericht Marbach am Neckar wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt.
4. Der Angeklagte wurde am 03.01.2022 durch das Amtsgericht Marbach am Neckar wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt.

II.

Der Angeklagte stellt die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Staat in Frage und gehört der sogenannten Reichsbürgerszene an. Anfang November 2021 standen einige staatsanwaltliche Vorführbefehle zur Vollstreckung durch die Polizei an. Daher begaben sich die Polizeibeamten EKHK Schuler, PKin Sax sowie POK Gnamm von der mobilen Fahndungseinheit des Polizeipräsidiums Ludwigsburg am 03.11.2021 zum Wohnsitz des Angeklagten nach Erdmann-

hausen, wo sie gegen 14:50 Uhr feststellten, dass der Angeklagte gerade mit dem Pkw unterwegs war. Dieser fuhr Richtung Affalterbach, wo er gegen 15:00 Uhr in der Lessingstraße 13 anhielt. EKHK Schuler begab sich daraufhin zu dem Angeklagten und eröffnete ihm, dass mehrere Vorführbefehle gegen ihn vollstreckt werden müssten. Hierbei realisierte der Angeklagte, dass es sich bei EKHK Schuler, um einen Polizeibeamten handelte, zumal er bereits in Vergangenheit ähnlich gelagerte Kontakte mit jenem Polizeibeamten hatte. Er realisierte auch, dass der Polizeibeamte dienstlich tätig war und dass die zu vollstreckenden Anordnungen rechtmäßig ergangen und rechtskräftig waren, auch wenn er diese Entscheidungen ablehnte. Daraufhin setzte der Angeklagte zur Flucht an, drehte sich um und wollte sich der Festnahme entziehen, weshalb EKHK Schuler seinen rechten Unterarm ergriff, um ihn festzuhalten, woraufhin der Angeklagte seinen Arm mit hohem Krafteinsatz dem Haltegriff entreißen wollte. In der Zwischenzeit war der Polizeibeamte POK Gnamm hinzugekommen und hatte den Fluchtversuch des Angeklagten realisiert, weshalb er dessen linken Arm ergriff. Unter erheblichem Krafteinsatz gelang es beiden Polizeibeamten, den sich wehrenden und windenden Angeklagten zu Boden zu bringen, allerdings hielt dieser wiederum den Arm des POK Gnamm derart fest, dass jener mit zu Boden ging. Der Angeklagte hielt weiterhin seinen linken Arm mit großer Kraft unter seinem Körper fest, wobei er sich an ein Kleidungsstück klammerte, weshalb es POK Gnamm nur unter Einsatz eines Fingerhebels gelang, den linken Arm unter dem Körper zu lösen und diesen auf den Rücken des Angeklagten zu bringen, während jeder sich weiterhin durch Drehen und Winden versuchte, aus den Haltegriffen der Polizeibeamten zu befreien. Letztlich konnte ihm jedoch eine Handschleife angelegt werden. Währenddessen schrie der Angeklagte, er werde überfallen, und lästerte lautstark gegen die zu vollstreckenden Maßnahmen und die Polizeibeamten. Darüber hinaus ging er daran, nach den Polizeibeamten zu treten, weshalb die Polizeibeamtin Pkin Sax sich auf seine Beine setzen musste, um dies zu unterbinden, was ihr letztlich nur unter hohem Krafteinsatz gelang. Bedingt durch die erhebliche Gegenwehr des Angeklagten erlitt die Polizeibeamtin eine blutende Schürfwunde am Knöchel des Zeigefingers der linken Hand. Diese Folge seines Tuns hatte der Angeklagte vorhergesehen und billigend in Kauf genommen.

III.

Entsprechend der getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte eines tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Körperverletzung schuldig gem. §§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 223, 230, 52 StGB schuldig gemacht.

IV.

Der Strafraumen ist § 114 Abs. 1 StGB zu entnehmen, der eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht.

Im Rahmen der Strafzumessung war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass die Geschädigte PKin Sax lediglich sehr geringe Verletzungen erlitten hat.

Straferschwerend war zu bedenken, dass der Angeklagte bereits, darunter auch einschlägig, vorbestraft ist. Auch war zu berücksichtigen, dass der Widerstand längere Zeit andauerte.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungskriterien hielt das Gericht die Verhängung einer

Freiheitsstrafe von 6 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte, unter Zurückstellung einiger Bedenken, zur Bewährung ausgesetzt werden, da das Gericht die begründete Erwartung hat, dass sich der Angeklagte die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Zwar hat der Angeklagte auch im Rahmen der Hauptverhandlung zu erkenne gegeben, dass er die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Staat in Frage stellt, dennoch hat er sich in der Hauptverhandlung durch das Verfahren bereits beeindruckt gezeigt. Zudem handelt es sich um die erste Freiheitsstrafe, die gegen den Angeklagten verhängt werden musste.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Weinmann
Richterin

Beglaubigte Fotokopie

Rechtskräftig

Marbach, 14.06.2022

Schock, JFAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Marbach am Neckar, 23.06.2022

Schock
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



AZ: 001 MM-0029-2023

Vorstehende vollständige Fotokopie von der beglaubigten Abschrift an
Manfred Roland Borghammer vom Urteil des Amtsgerichts Marbach am
Neckar vom 14.06.2022 in Übereinstimmung mit der mir heute vorliegenden
Urschrift als beglaubigte Abschrift erteilt.

Frankfurt Oder, den 22.08.2023

Marianne Mangan
Notarin Marianne Mangan



Reichsgericht Berlin



(Convention le Haag vom 5. Octobre 1961)



State Bundestaat Preußen
County Groß Berlin
Pays

Diese öffentliche Urkunde: AM 0029 2023
ist unterzeichnet von: Marianne Mangan

ich versehe es mit dem Siegel: Reichsgericht Berlin

Bestätigung/ Certificat/Akte

in/ at/ a Groß Berlin am/the/le 22.08.2023

Durch/by/par
den Richter im Reichsgericht Berlin
Sergen Siderov *Sergey Siderov*

Siegel/Seal/Stamp



